



Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Jugendordnung

Stand: 01. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2 Aufgaben der Jugendausschüsse.....	2
§ 3 Zusammensetzung der Jugendausschüsse.....	3
§ 4 Vereinszugehörigkeit.....	4
§ 5 Betreuung der Jugendlichen.....	5
§ 6 Spielbetrieb.....	5
§ 7 Talentförderung.....	6
§ 8 Erziehungsmaßnahmen.....	7
§ 9 Schlussbestimmung.....	7

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Jugendordnung bildet die Grundlage und den Rahmen für die fußballsportliche Betätigung der Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV) unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen geeigneten Mittel.
- (2) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Gestaltung und Durchführung der Jugendarbeit obliegen den Vereinen, den Kreis- und Stadtverbänden Fußball (KVF) und dem SFV.
- (3) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31. Dezember eines Spieljahres als Junior das 19. Lebensjahr und als Juniorin das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Jugendordnung gilt für Jungen (Junioren) und Mädchen (Juniorinnen) gleichermaßen. Die im nachfolgenden Text verwendete Bezeichnung „Spieler“ bezieht sich, wenn nichts Besonderes ausgeführt ist, stets auch auf Juniorinnen und Spielerinnen. Der Mädchenfußball wird vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert. Dieser kann eigene Bestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Jugendordnung für den Mädchenfußball nicht möglich ist.
- (5) Soweit in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften der Ordnungen des SFV sowie der Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) entsprechend Anwendung.

§ 2 Aufgaben der Jugendausschüsse

- (1) Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und in den KVF-Jugendausschüsse gebildet. Die

Jugendausschüsse regeln alle Jugendangelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung.

(2) Den Jugendausschüssen des SFV und der KVF obliegen im jeweiligen Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

- a) fußballsportliche Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu entwickeln und fördern,
- b) den Juniorenspielbetrieb in differenzierten Alters- und Spielklassen zu organisieren und durchzuführen,
- c) Talentsichtungsmaßnahmen durchzuführen und Talentförderung zu betreiben,
- d) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten,
- e) zusätzliche Angebote und jugendspezifische Freizeitmaßnahmen neben dem Wettspielbetrieb und zu entwickeln und durchzuführen,
- f) die im Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im sächsischen Fußballsport festgelegten Maßnahmen umzusetzen, insbesondere Schulungen für Vereine anzubieten und Ansprechpartner zu etablieren,
- g) Vereine in Fragen des Jugendfußballs zu beraten,
- h) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.
- i) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften der Spielordnung zu sorgen,
- j) die für die Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes des Verbandes bereitgestellten Mittel zweckentsprechend einzusetzen.

§ 3 Zusammensetzung der Jugendausschüsse

(1) Der Jugendausschuss des SFV besteht aus dem Vorsitzenden und grundsätzlich bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Dabei kann dem Ausschuss auch ein Vertreter

der jungen Generation angehören, der zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung des SFV gehört dem Jugendausschuss außerdem eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an. Der Jugendausschuss regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 2 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

- (2) An den Beratungen des Jugendausschusses des SFV können mit beratender Stimme auf Einladung des Jugendausschusses Mitglieder des SFV-Präsidiums und anderer Ausschüsse, Mitarbeiter der SFV-Geschäftsstelle sowie bei Bedarf externe Gäste teilnehmen.
- (3) Für die Organisation des Junioren-Spielbetriebes auf Landesebene ist dem Jugendausschuss des SFV eine ständige Arbeitsgruppe Junioren-Spielbetrieb beigeordnet. Die in dieser Arbeitsgruppe- tätigen Staffelleiter und Verantwortlichen für Futsal und Pokalspiele betreuen die vom SFV durchgeführten Junioren-Wettbewerbe.
- (4) Zur Durchführung besonderer Aufgaben der Jugendarbeit können beim Jugendausschuss durch Beschluss des Präsidiums ständige oder zeitliche befristete Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Verbandstag des SFV gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und der AG Junioren-Spielbetrieb werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses vom Vorstand des SFV berufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen nach Absatz 4 kann der Jugendausschuss eigenständig berufen.
- (6) Die Jugendausschüsse der KVF sollen sich an der Zusammensetzung des Landesjugendausschusses gemäß Absatz 1 orientieren. Für die Aufgabenverteilung gelten sinngemäß die Regelungen der Absätze 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Satzung und Jugendordnung des jeweiligen KVF.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Die Satzungen der Vereine sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.
- (2) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- (3) Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

§ 5 Betreuung der Jugendlichen

- (1) Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.
- (2) Den Vereinen wird empfohlen, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und die Trainer und Betreuer ihrer Jugendmannschaften regelmäßig zu schulen. Zugleich wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass seine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung vermieden wird.
- (4) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
- (5) Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.

§ 6 Spielbetrieb

Für die Spieldurchführung, Spielorganisation und Spielgestaltung finden sämtliche Vorschriften der Spielordnung des SFV Anwendung. Soweit erforderlich, erlässt der Jugendausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen für einzelne Wettbewerbe.

§ 7 Talentförderung

- (1) Der SFV fördert fußballsportlich besonders talentierte Juniorinnen und Junioren an Talentestützpunkten und in Auswahlmannschaften. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Jugendlichen eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, die berufenen Spieler für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Lehrgänge, Stützpunkttraining usw.) abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Berufung Folge zu leisten.
- (3) Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse, die Landestrainer, der DFB-Stützpunktkoordinator sowie die Stützpunkttrainer auf Grundlage der Ordnungen und Förderkonzepte kooperativ zusammen.
- (4) Auswahlmannschaften werden auf der Ebene des SFV gebildet. Bei besonderen Erfordernissen kann der SFV auch kreisübergreifende regionale Auswahlmannschaften bilden. Die Landesauswahlmannschaften bestreiten Spiele und Turniere gegen Vereins- und Auswahlmannschaften anderer Verbände im In- und Ausland und vertreten den SFV bei den Wettbewerben des NOFV und des DFB.
- (5) Die Landestrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler in die Landesauswahl. Die Spieler sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des SFV zu den Auswahlmannschaften über den Verein einzuladen.

- (6) Die Stützpunktrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler an die Talentstützpunkte.
- (7) Zur Förderung von weiblichen Talenten und zur Vorbereitung der Sichtung für die weibliche Landesausswahl bilden die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der KVF in der Altersklasse D-Juniorinnen und bei Bedarf älterer E-Juniorinnen Jahrgang eine Kreisauswahl. Der SFV führt für diese weiblichen Kreisauswahlmannschaften einen Wettbewerb gemäß gesonderter Ausschreibung durch.
- (8) Die KVF können Auswahlmannschaften mit Spielern ihres Verbandsgebietes in eigener Verantwortung betreiben.

§ 8 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Die Erziehung der Jugendlichen zu sportlich-fairer Gesinnung obliegt den Jugendleitungen und den mannschaftsverantwortlichen Personen der Vereine.
- (2) Fehlverhalten von Jugendlichen, Mannschafts- und Vereinsverantwortlichen im Rahmen vom SFV veranstalteter Wettbewerbe und Veranstaltungen sowie Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SFV werden vom Jugendsportgericht des SFV auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV geahndet. Entsprechend werden Fehlverhalten und Verstöße im Zuständigkeitsbereich der KVF von den Jugendsportgerichten bzw. Sportgerichten der KVF auf Grundlage von deren Ordnungen geahndet.
- (3) Von den Verbänden ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen können neben einer Spielsperre auch andere Maßnahmen sein, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, insbesondere z. B. die Verpflichtung zur Teilnahme an Präventionsmaßnahmen oder Anti-Gewalt-Kursen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.